



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Oktober 2012 (25.10)
(OR. en)**

15254/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0292 (NLE)

PECHE 413

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 23. Oktober 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 608 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 608 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2012
COM(2012) 608 final

2012/0292 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte,
nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände
und Bestandsgruppen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Gründe und Zielsetzung

Verordnungen über Fangmöglichkeiten müssen die Nutzung der Bestände in einem Umfang begrenzen, der den allgemeinen Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) entspricht. In der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sind die Ziele genannt, denen die jährlichen Vorschläge für Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen genügen müssen, um zu gewährleisten, dass die EU-Fischerei unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen ausgeübt wird.

Die Festsetzung der Fangmöglichkeiten erfolgt im Rahmen eines jährlichen Bewirtschaftszyklus (zweijährlich im Fall von Tiefseebeständen). Dies schließt jedoch einen Übergang zu langfristigen Bewirtschaftungskonzepten keineswegs aus. Die EU hat hier beträchtliche Fortschritte erzielt, so dass für die kommerziell wichtigsten Bestände inzwischen mehrjährige Bewirtschaftungspläne gelten. Diese müssen bei den jährlichen Begrenzungen von Fangmengen und Fischereiaufwand beachtet werden.

Geltungsbereich

Der vorliegende Vorschlag gilt für die Bestände im Atlantik und in der Nordsee, für die die EU die Befischungsregeln einseitig festsetzt. Für die Fangmöglichkeiten, die im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) oder in Konsultationen mit Norwegen und anderen Drittländern vereinbart werden (gemeinsam bewirtschaftete Bestände), folgt dann später im Jahr ein Vorschlag, sobald die Ergebnisse der betreffenden internationalen Verhandlungen feststehen.

Bestandslage

Seit nunmehr sieben Jahren veröffentlicht die Kommission Mitteilungen zur Analyse der Lage, auf die mit geeigneten Vorschlägen für Fangmöglichkeiten reagiert werden soll. In diesem Jahr bietet die Mitteilung der Kommission über eine Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2013 (COM(2012)278 final, im Folgenden „Kommissionskonsultation zu den Fangmöglichkeiten“) einen Überblick über die Lage der Bestände auf der Grundlage der im Jahr 2011 veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten. In der Mitteilung wird festgestellt, dass in EU-Gewässern für 65 % der Bestände ausreichende Gutachten fehlen. Darüber hinaus wird auf einige besorgniserregende Tendenzen hingewiesen, insbesondere einen Rückgang der Bestände innerhalb sicherer biologischer Grenzen. Es gibt jedoch auch positive Entwicklungen: Bei den begutachteten Beständen scheint sich die Lage zu verbessern, wenn auch langsam. Der Anteil überfischter Bestände im Atlantik und benachbarten Meeren ist von 94 % im Jahr 2004 auf 47 % und somit fast um die Hälfte zurückgegangen.

Wissenschaftliche Gutachten sind auf Daten angewiesen. Umfassende Bestandsabschätzungen, d.h. eine Schätzung der Bestandsgrößen und ihrer voraussichtlichen Entwicklung je nach Befischung (Ausarbeitung so genannter „Fangoptionen“) sind nur möglich, wenn verlässliche Daten in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. In diesen Fällen können mit Hilfe der Gutachten Schätzungen für die Anpassung der Fangmöglichkeiten erstellt werden, wodurch eine Befischung des Bestands mit höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield – MSY) ermöglicht wird. Das Gutachten wird dann als „MSY-Empfehlungen“ bezeichnet.

Anfang Juli 2012 hat der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen Empfehlungen für die meisten der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden Fischbestände abgegeben. Diese Empfehlungen wurden vom Wissenschafts-, Technik und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STEFC) bei seiner Sommerplenartagung vom 9. bis 13. Juli überprüft. Aus diesen neuesten Empfehlungen ergeben sich bemerkenswerte Perspektiven, da in Bezug auf das Wissen über die Bestände und die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Stellen, diese zu bewerten, offensichtlich beträchtliche Fortschritte erzielt wurden. Allein für die 83 unter diesen Vorschlag fallenden Bestände kann die Verbesserung der Wissensbasis durch den Hinweis darauf zusammengefasst werden, dass von den 55 Beständen, für die im vergangenen Jahr aufgrund beschränkter Daten nur mengenmäßige Empfehlungen abgegeben werden konnten, 8 in diesem Jahr MSY-Empfehlungen erhalten können. Für weitere 24 dieser Bestände liegen nun mengenmäßige Empfehlungen vor, die sich auf verfügbare Daten, Indikatoren und Tendenzen stützen. Der Einfluss der Datenarmut konnte somit in diesem Jahr deutlich reduziert werden. Dies geht vor allem auf die Bemühungen um die Verbesserung der Datenlage, auch von Seiten der Interessengruppen, und teilweise auf die Anstrengungen der Wissenschaftler selber zurück, Verfahren zur optimalen Nutzung der verfügbaren Daten zu entwickeln.

Ein weiterer wichtiger Faktor in diesem Vorschlag ist die erhöhte Anzahl von Beständen mit MSY-Empfehlungen. Solche Empfehlungen gelten nun für 20 Bestände, d. h. für ein Viertel aller unter diesen Vorschlag fallen Bestände. Dies entspricht beinahe einer Verdopplung gegenüber dem vergangenen Jahr (12 Bestände). Dies ist ein wichtiger Fortschritt in Bezug auf die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Empfehlungen zur Unterstützung des Ziels einer bestmöglichen Nutzung der Fischereiressourcen in den EU-Gewässern in diesem Jahr, da diese Bestandsgruppe auch die Bestände mit dem größten wirtschaftlichen Wert wie Seehecht, Kabeljau, Seeteufel, Seezunge, Butte, Schellfisch und Kaisergranat umfasst.

Die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten entsprechen den wissenschaftlichen Empfehlungen, die die Kommission in Bezug auf die Bestandslage erhalten und gemäß der Mitteilung der Kommission „Konsultation zu den Fangmöglichkeiten 2013“ (COM(2012)278 final) umgesetzt hat.

Vereinbarkeit mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der Ziele und der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik erarbeitet und stehen im Einklang mit der EU-Politik für nachhaltige Entwicklung.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

Anhörung interessierter Parteien

(a) Konsultationsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission hat alle Interessengruppen, insbesondere über die Regionalbeiräte, sowie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer Konsultation zu den Fangmöglichkeiten für 2013 zu den Grundsätzen für ihre verschiedenen Vorschläge für Fangmöglichkeiten konsultiert.

Außerdem hat sie die Leitlinien umgesetzt, die in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament „Verbesserte Konsultationen über das Fischereimanagement der Gemeinschaft“ (KOM(2006) 246 endgültig) mit Beschreibung des so genannten Frontloading entwickelt wurden.

Im Rahmen dieses Frontloading hat die Kommission zwei Konsultationspapiere zu spezifischen, für diesen Vorschlag wichtigen Aspekten ausgearbeitet:

- Wolfsbarsch: die Möglichkeit zur Schaffung einer neuen TAC für Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) angesichts der verstärkten Befischung der Bestände seit den frühen 90er Jahren und der Unsicherheit hinsichtlich der Abundanz in bestimmten Gebieten;
- Plattfische: wissenschaftliche Gutachten deuten darauf hin, dass es sinnvoll sein könnte, getrennte Bewirtschaftungsmaßnahmen für die drei kombinierten TAC für Plattfische in der Nordsee zu erlassen (Kliesche und Flunder, Limande und Rotzunge und Steinbutt und Glattbutt).

Diese Frontloading-Dokumente wurden den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt. Darüber hinaus hat die Kommission im September 2012 eine Konferenz für Interessengruppen organisiert, bei der die Ergebnisse des wissenschaftlichen Gutachtens und seine wichtigsten Schlussfolgerungen vorgestellt und erörtert wurden.

(b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Während im Rahmen des Frontloading eher technische Aspekte behandelt werden, gehen die Mitgliedstaaten und Interessenvertreter in ihren Antworten zur oben genannten Konsultation zu den Fangmöglichkeiten darauf ein, wie die Kommission die Bestandslage einschätzt und wie geeignete Managementlösungen gefunden werden können.

Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten begrüßten einige positive Aspekte der Kommissionskonsultation, hoben aber gleichzeitig hervor, dass das MSY-Ziel schrittweise erreicht werden sollte (Zieldatum 2015 wenn möglich, nicht für alle Bestände), und dass mehrjährige Bewirtschaftungspläne tatsächlich befolgt werden müssen, wenn sie einen bestimmten Bestand regulieren sollen. Bestände, für die nur wenige oder keine Empfehlungen vorliegen, sollten nach Ansicht der Mitgliedstaaten von Fall zu Fall behandelt werden, bzw. die TAC sollten von Jahr zu Jahr beibehalten werden.

Regionalbeirat für südwestliche Gewässer (SWWRAC)

Der SWWRAC begrüßte die wissenschaftlichen Arbeiten, die zu mengenmäßigen Empfehlungen für Bestände ohne Populationsschätzungen – die sogenannten datenbegrenzten Bestände – geführt haben. Er unterstützt außerdem weiterhin die Erstellung von mehrjährigen Bewirtschaftungsplänen und bat um eine stärkere Einbeziehung der Interessengruppen in allen Arbeitsphasen. Der SWWRAC bedauerte die fehlende Genauigkeit der Methode zur Festlegung der Fangmöglichkeiten bei datenbegrenzten Beständen oder Beständen, für die keine wissenschaftlichen Empfehlungen vorliegen. Schließlich wies der SWWRAC auf die Bedeutung der Berücksichtigung sozioökonomischer Erwägungen bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2013 hin und hob hervor, dass er zwar das Erreichen des MSY-Ziels bis 2015 unterstützte, eine Verzögerung zur Begrenzung negativer sozioökonomischer Auswirkungen im Rahmen des Möglichen jedoch befürworten würde.

Regionalbeirat für nordwestliche Gewässer (NWWRAC)

Der NWWRAC begrüßt die Tatsache, dass die Kommissionskonsultation eine allgemeine Verbesserung der Bestände anerkennt, für die fundierte wissenschaftliche Empfehlungen vorliegen. Er bedauert jedoch, dass keine gründlichere sozioökonomische Analyse durchgeführt wurde. Was

wissenschaftliche Empfehlungen angeht, so fordert der NWWRAC weitere Erklärungen bezüglich der Anwendung der ICES-Vorsorgegrenzen für datenbegrenzte Bestände oder für Bestände, für die keine wissenschaftlichen Empfehlungen vorliegen. Der NWWRAC ist besorgt darüber, wie diese Vorgehensweise sich auf die von der Kommission für 2013 vorgeschlagenen TAC auswirken wird. Er äußert außerdem Bedenken über den Übergang zu einer fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau und deren praktische Durchführbarkeit. Der NWWRAC hält technische Maßnahmen und Selektivität für die richtigen Mittel, im Gegensatz zu Aufwands- und Quotenreduzierungen. In Bezug auf mehrjährige Bewirtschaftungspläne weist der NWWRAC darauf hin, dass er den ICES bei der Entwicklung von Plänen für Schellfisch westlich von Schottland unterstützt hat und nun an einem Konzept für gemischte Fischereien demersaler Arten sowohl westlich von Schottland als auch in Teilen der Keltischen und der Irischen See arbeitet.

Regionalbeirat für pelagische Bestände (PELRAC)

Der PELRAC hat nicht direkt auf die Kommissionskonsultation reagiert, sondern im Laufe des Jahres 2012 spezifische Eingaben dazu erarbeitet, wie der RAC die verschiedenen Bestände in seinem Wirkungsbereich (z.B. Eberfisch, Hering, südlicher Stöcker, Blauer Wittling) bewirtschaften möchte. Zentraler Punkt ist die Bereitschaft des PELRAC, in enger Zusammenarbeit mit dem ICES und dem STECF Bewirtschaftungspläne für diese Bestände vorzuschlagen.

Regionalbeirat für die Nordsee (NSRAC)

Der NSRAC begrüßte allgemein das Konsultationsdokument der Kommission als eine Verbesserung gegenüber den vergangenen Jahren und insbesondere die Bemühungen der Kommission um ein neues Konzept für die Festsetzung von TAC, wenn keine umfassenden quantitativen Empfehlungen und nur begrenzte Daten vorliegen. Dennoch war der NSRAC der Auffassung dass die Formulierung und der Ton einiger Teile des Dokuments zu pessimistisch sind. Die Kommission hat die Beiträge geprüft und, soweit im Rahmen einer Ratsverordnung über Fangmöglichkeiten machbar, in ihren Vorschlag eingearbeitet.

Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen

Was die Methodik anbelangt, so hat die Kommission die beiden entscheidenden Expertengremien konsultiert: den ICES als internationale unabhängige Wissenschaftseinrichtung und den STECF. ICES-Gutachten basieren auf von dessen Wissenschaftlern entwickelten Verfahrensregeln, die nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission angewendet werden. Der STECF erstellt seine Gutachten nach Maßgabe des Mandats, das ihm die Kommission erteilt.

(a) Zusammenfassung der Gutachten und ihre Berücksichtigung

Endgültiges Ziel der Europäischen Union ist es, die Bestände auf ein solches Niveau zu bringen, dass sie mit höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) gefischt werden können. Die Frage ist, wie dies bis 2015 erreicht werden kann, wozu die EU sich mit ihrer Zustimmung zu den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg und dem zugehörigen Aktionsplan verpflichtet hat. Zunächst muss geklärt werden, ob dies tatsächlich machbar ist. Sind die Informationen über die Bestände aus wissenschaftlichen Gutachten verfügbar, so kann diese Frage positiv beantwortet werden. Wie oben erwähnt, hat sich die Anzahl der Bestände, über die ausreichende Daten vorliegen, im Vergleich zum letzten Jahr verdoppelt, so dass die Grundlagen für eine Umsetzung der Verpflichtungen von Johannesburg für ein Viertel der unter diesen Vorschlag fallenden Bestände gegeben sind. Darunter fallen die in Bezug auf Fangmengen und Handelswert wichtigsten Bestände wie Seehecht, Kabeljau, Seeteufel, Seezunge, Butte, Schellfisch und Kaisergranat.

Um das MSY-Ziel zu erreichen, könnte in bestimmten Fällen eine Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit und/oder der Fangmengen notwendig sein. Allerdings liegt es im Ermessen der Manager zu entscheiden, wie rasch oder stufenweise eine solche Reduzierung erfolgen soll. Grundsätzlich stehen zwei Optionen zur Wahl: a) möglichst rasche Umstellung auf eine fischereiliche Sterblichkeit unter dem MSY-Niveau (d.h. schon 2013) oder b) Verwirklichung erst 2015 (d.h. schrittweiser Übergang in den nächsten drei Jahren). Der ICES bezeichnet diese beiden Szenarien und die darauf abgestellten Empfehlungen als „MSY-Grundstruktur“ bzw. „MSY-Übergangsregelung“. Für jedes Szenario und auch für Zwischenwerte werden passende Fangoptionen entwickelt. Gleichzeitig gibt der ICES für jeden Bestand an, welcher der beiden Optionen der Vorzug zu geben ist.

Der Vorschlag greift die MSY-Empfehlungen auf: Für 2013 werden TAC vorgeschlagen, die einer Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit im Umfang dessen entsprechen, was zur Erreichung des MSY-Niveaus erforderlich wäre. Dieser Ansatz geht einher mit der Konsultation der Kommission zu den Fangmöglichkeiten.

Bestände, für die mengenmäßige Empfehlungen gelten, wird entweder eine Reduzierung, Stabilisierung oder Erhöhung der Fangmengen angeraten. Die ICES-Empfehlungen haben in vielen Fällen mengenmäßige Leitlinien zu solchen Veränderungen gegeben, wobei aus Vorsorgegründen eine Höchstgrenze von 20 % für die Erhöhung oder Reduzierung von Fangmengen gilt. Auf der Grundlage dieser Leitlinien wurden die TAC-Vorschläge erarbeitet.

Liegen keine wissenschaftlichen Empfehlungen vor, so werden ausgehend vom Vorsorgeprinzip vorsorgliche TAC-Reduzierungen um 20 % vorgeschlagen.

Für 12 Bestände (hauptsächlich weit verteilte Bestände, Haie und Rochen) ergehen die Gutachten im Herbst. Der Vorschlag wird im Anschluss daran entsprechend aktualisiert werden müssen. Bei 9 Beständen dienen die Gutachten der Umsetzung geltender Bewirtschaftungspläne oder vereinbarter Befischungsregeln.

Bei der Bestandsentwicklung lassen sich folgende Fälle hervorheben:

- **Kaisergranat westlich von Schottland** hat bei mehreren funktionellen Einheiten MSY-Niveau erreicht, die gesamte TAC kann um 18 % erhöht werden;
- **Scholle im Ärmelkanal:** die Bestände im östlichen Gebiet sind auf MSY-Niveau, und die TAC kann kombiniert mit den Beständen im westlichen Ärmelkanal um 18% erhöht werden;
- **Kabeljau in der Keltischen See:** der Bestand ist auf MSY-Niveau, und die Fangmöglichkeiten können nach einer erheblichen Erweiterung im letzten Jahr nun auf dem derzeit hohen Niveau verbleiben;
- **Seelunge in der Keltischen See** ist auf MSY-Niveau, die Fangmöglichkeiten **können** um 4 % erhöht werden;
- **Seelunge im westlichen Ärmelkanal** ist auf MSY-Niveau, im Rahmen des Bewirtschaftungsplans können die Fangmöglichkeiten um 15 % erhöht werden.

Weniger positiv verlief die Entwicklung bei:

- **Kabeljau und Wittling westlich von Schottland:** bei diesen Beständen kommt es zu extrem hohen Rückwurfraten der Beifänge in anderen Fischereien, so dass es deutlich zu keiner Bestandserholung gekommen ist. In diesem Jahr unternehmen die Industrie und die betreffenden Mitgliedstaaten Anstrengungen, um in den Fischereien den Einsatz selektiver Fanggeräte zu gewährleisten. Will man die Bestände vor dem totalen wirtschaftlichen Zusammenbruch bewahren, so ist es wichtig, diese Anstrengungen aufrecht zu erhalten und zu intensivieren.
- **Kabeljau in der Irischen See und im Kattegat** zeichnet sich weiter durch fehlende Daten aus und unterliegt den verpflichtenden TAC-Reduzierungen um 25 % gemäß dem Bewirtschaftungsplan. Keiner der von den wissenschaftlichen Gremien untersuchten möglichen Indikatoren weist auf eine wesentliche Verbesserung der Lage hin, obwohl in den letzten 4 Jahren kontinuierlich Reduzierungen vorgenommen wurden.
- **Schellfisch in der Keltischen See** unterliegt nun MSY-Empfehlungen, was eine positive Entwicklung bedeutet. Um diesen Bestand auf MSY-Niveau zu bringen, ist es jedoch notwendig, die im letzten Jahr zu hoch angesetzte Fangbeschränkung zu senken. Dazu ist eine Reduzierung um 55 % erforderlich. Parallel dazu führt die Kommission mit Hilfe der Interessengruppen Selektivitätsmaßnahmen ein.
- **Seezunge im Golf von Biscaya** ist ein ähnlicher Fall wie Schellfisch in der Keltischen See - die Fangmöglichkeiten müssen in diesem Jahr reduziert werden, um den Bestand auf MSY-Niveau zu bringen. Vorgeschlagen wird eine Kürzung der TAC um 29 %.
- **Seezunge in der Irischen See** ist auf einem sehr niedrigen Niveau, so dass die Empfehlungen nun dahin gehen, diesen Bestand nicht mehr zu befischen und die Beifänge auf ein Minimum zu reduzieren. Die MSY-Empfehlungen für diesen Bestand umfassen eine Kürzung der TAC (nur für Beifänge) um 80 % auf nur 60 Tonnen.

Der STECF hat die Empfehlungen des ICES bekräftigt und in einigen Fällen erläutert.

(b) Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Nach der förmlichen Genehmigung durch die Kommission werden alle Berichte des STECF auf den Webseiten der GD MARE veröffentlicht. Alle ICES-Berichte sind auf der ICES-Website abrufbar.

Folgenabschätzung

Die Fangmöglichkeiten-Verordnung kann nicht als Instrument genutzt werden, das es allein dem Rat ermöglicht, ein komplexes Maßnahmenpaket zu verabschieden, sondern muss sich auf den in Artikel 43 Absatz 3 AEUV genannten Anwendungsbereich beschränken. Sie wird damit aber auch Teil eines ergebnisorientierten Managements. Ist die Politik insgesamt erfolgreich, werden sich auch die jährlichen Fangmöglichkeiten positiv entwickeln. Zu einer erfolgreichen Politik gehören technische Maßnahmen, Flottenmanagement, Strukturhilfen, Fischereiaufsicht, Durchsetzung der Vorschriften und Marktregulierung ebenso wie integrierte Bewirtschaftungsinstrumente im Rahmen einer umfassenden Meerespolitik. Dennoch ist diese Verordnung weiterhin erforderlich, damit notwendige Korrekturen vorgenommen werden können, um der europäischen Fangwirtschaft, Verarbeitungsunternehmen eingeschlossen, die Ressourcenbasis zu erhalten und negativen Auswirkungen einer zu hohen fischereilichen Sterblichkeit auf die Meeresumwelt vorzubeugen.

Die EU hat für eine Reihe wirtschaftlich äußerst wichtiger Bestände, unter anderem für Seehecht, Kabeljau und Plattfische, mehrjährige Bewirtschaftungspläne verabschiedet. Diese Pläne setzen

vorherige Folgenabschätzungen voraus. Nach ihrem Inkrafttreten sind sie maßgeblich für die Höhe, in der die jeweiligen Jahres-TAC zur Verwirklichung der langfristigen Planziele festgesetzt werden. Die Kommission ist bei ihren TAC-Vorschlägen an die Vorgaben dieser Pläne gebunden. Mehrere wichtige TAC in diesem Vorschlag beruhen somit auf der Folgenabschätzung, die für die Annahme des ihnen zugrunde liegenden Plans durchgeführt wurde.

Auch für Bestände, für die keine Mehrjahrespläne existieren, werden kurzfristige Ansätze möglichst vermieden und nachhaltige, längerfristige Entscheidungen bevorzugt. In vielen Fällen bedeutet dies eine eher schrittweise Reduzierung der Fangmöglichkeiten.

Die MSY-Befischung, die dem langfristigen Bewirtschaftungskonzept der Kommission zugrunde liegt, war Gegenstand einer ausführlichen Analyse und Folgenabschätzung im Rahmen der GFP-Reform, ein Prozess, der am 13. Juli 2011 in der Vorlage mehrerer Vorschläge mündete. Dass es wünschenswert sei, mittelfristig eine MSY-konforme Bestandsbewirtschaftung zu erreichen, wurde in diesem Zusammenhang besonders hervorgehoben: Im „Impact Assessment Report“ (SEC(2011) 891) wird dieses Ziel als notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung von ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit genannt.

Die Analyse ergibt, dass sich MSY-Befischung zum vorgegebenen Termin nicht ohne kurzfristige wirtschaftliche und soziale Einbußen durchsetzen lässt. Mittelfristig jedoch macht sich diese Umstellung mehr als bezahlt. Außerdem lässt die Analyse keinen Zweifel daran, dass die Wissensbasis dringend verbessert werden muss, wenn die GFP erfolgreich sein soll. Optimierte werden müssen sowohl die notwendigen Daten für wissenschaftliche Gutachten zur Bestandslage als auch die Daten zur Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Unter Berücksichtigung dieser Analyse wird im vorliegenden Vorschlag bereits mit ergänzenden, schlüssigen Konzepten der Versuch unternommen, in die richtige Richtung zu gehen. Einerseits wird das MSY-Ziel entschieden verfolgt, wenn verfügbare wissenschaftliche Daten dies erlauben, d.h. die wissenschaftlichen Gutachten werden bestmöglich genutzt. Andererseits wird bei Beständen, für die Daten fehlen und folglich keine MSY-Bewirtschaftung möglich ist, ein Vorsorgeansatz gewählt, der auf den Empfehlungen des Gutachtens basiert. Die Notwendigkeit, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, wird in dem Maße zurückgehen, wie die Ungewissheit von Gutachten abnimmt. In den letzten 12 Monaten wurden in dem Bereich große Fortschritte erzielt, doch es gibt noch viel zu tun. Die betroffenen nationalen Behörden und Interessengruppen müssen ihre Bemühungen verstärken, um die notwendigen Daten zu erheben und den Wissenschaftlern zur Verfügung zu stellen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags bildet Artikel 43 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Verpflichtung der EU zur Nachhaltigkeit bei der Nutzung lebender aquatischer Ressourcen beruht auf den Verpflichtungen laut Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates.

Zusammenfassung des Vorschlags

Der Vorschlag enthält die Fang- und Aufwandsbeschränkungen für EU-Fischereien, um das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik zu verwirklichen, eine biologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Fischerei zu gewährleisten.

Anwendung

Die bestehenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet, das Gegenstand des Vorschlags ist, gelten bis zum 31. Dezember 2013; eine Ausnahme bilden bestimmte Beschränkungen des Fischereiaufwands, die bis zum 31. Januar 2014 gelten.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: die GFP ist eine gemeinsame Politik. Der Rat erlässt gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.

Mit der vorliegenden Verordnung des Rates werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten zugewiesen. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates können die Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten nach eigenem Ermessen auf die Regionen oder Wirtschaftsteilnehmer aufteilen. Somit verfügt jeder Mitgliedstaat über einen großen Spielraum bei der Entscheidung, wie er die ihm zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach dem von ihm gewählten sozioökonomischen Modell ausschöpfen will.

Der Vorschlag hat für die Mitgliedstaaten keine neuen finanziellen Auswirkungen. Der Rat verabschiedet diese Verordnung jedes Jahr, und die öffentlichen und privaten Mittel zu ihrer Durchführung liegen bereits vor.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Vereinfachung

Mit dem Vorschlag werden Verwaltungsvorschriften für die EU und für einzelstaatliche Behörden vereinfacht, insbesondere die Anforderungen im Zusammenhang mit der Steuerung des Fischereiaufwands.

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Dieser Vorschlag betrifft eine jährliche Verordnung für das Jahr 2013 und enthält daher keine Revisionsklausel.

Einzelerläuterung zum Vorschlag

Der vorliegende Vorschlag beschränkt sich auf die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten sowie operativ mit der Nutzung dieser Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen.

Für eine Reihe von Beständen, etwa Seehecht, Seezunge, Scholle und Kaisergranat, werden die Fangmöglichkeiten nach den Vorgaben in den betreffenden mehrjährigen Plänen festgelegt. Für Bestände, für die neue mehrjährige Pläne vorgeschlagen wurden (westlicher Stöckerbestand), sowie Bestände, für die die Industrie eine langfristige Bewirtschaftungsstrategie vorgeschlagen hat, die von wissenschaftlichen Beratungsgremien als wirksam und dem Vorsorgeprinzip entsprechend bewertet wurde (Hering in der Keltischen See), folgt der Vorschlag den Vorgaben in dem entsprechenden Dokument.

Was die Kabeljaubestände im Kattegat angeht, so weist das Gutachten auf Unsicherheiten in Bezug auf die Sterblichkeit hin, die Bestandsgröße ist jedoch äußerst gering. Der geltende Bewirtschaftungsplan für die Kabeljaubestände¹ geht auf diese Fälle mit einer Reduzierung der TAC um 25 % ein. Dieselben Bestimmungen gelten für Kabeljau in der Irischen See – auch hier wird eine Kürzung um 25 % vorgeschlagen. Was die Kabeljaubestände westlich von Schottland angeht, so haben die wissenschaftlichen Gremien sich bemüht, die verfügbaren Daten im Hinblick auf eine Schätzung der derzeit vorliegenden fischereilichen Sterblichkeit auszuwerten. Die Empfehlungen deuten auf extrem hohe Kabeljaurückwürfe westlich von Schottland hin, obwohl die mengenmäßige Erfassung von Rückwürfen nach wie vor schwierig ist. Während die Bemühungen um eine Prüfung der betreffenden Daten verdoppelt werden, sollten die derzeit geltenden Maßnahmen beibehalten werden, d. h. eine Null-TAC zusammen mit einer begrenzten Genehmigung zur Anlandung unvermeidbarer Beifänge. Parallel dazu arbeitet die Kommission zusammen mit den betroffenen Mitgliedstaaten an der Einführung selektiver Fanggeräte in dieser Fischerei.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten im Hinblick auf den Fischereiaufwand betreffen Kabeljaubestände, Seezunge im westlichen Ärmelkanal und südlichen Seehecht und Kaisergranat und werden über den Bewirtschaftungsplan des jeweiligen Bestands geregelt. Für südlichen Seehecht und Kaisergranat und für Seezunge im westlichen Ärmelkanal wird das Steuerungssystem nach Tagen auf See und nach Schiffstypen für Schiffe, die nachweislich bereits in dem betreffenden Gebiet gefischt haben, auch 2013 gelten, doch soll es den Mitgliedstaaten nach der vorgeschlagenen Verordnung weiterhin möglich sein, eine Kilowatt-Tage-Regelung anzuwenden, damit sie ihre Fangmöglichkeiten effizienter nutzen und im Einvernehmen mit dem Fangsektor zur Bestandserhaltung beitragen können.

Und schließlich sieht die Verordnung zum dritten Mal seit Festsetzung der jährlichen Fangmöglichkeiten vor, dass bestimmte TAC von den Mitgliedstaaten selbst verabschiedet werden, natürlich mit der Auflage, dass die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einzuhalten sind. 2012/0292 (NLE)

¹ Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen (der „Kabeljauplan“).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht von möglicherweise von Regionalbeiräten erhaltenen Gutachten die Maßnahmen festzulegen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten für jeden Fischbestand oder jede Bestandsgruppe anzunehmen, gegebenenfalls einschließlich bestimmter funktional mit ihnen verbundener Bedingungen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für jeden Mitgliedstaat für jeden Fischbestand bzw. jede Bestandsgruppe eine relative Stabilität der Fischereitätigkeit gewährleisten und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.
- (4) Die TAC sollten auf der Grundlage vorliegender wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren, und unter Berücksichtigung der Meinungen der

¹ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

angehörten Interessenvertreter festgesetzt werden, die diese insbesondere auf den Sitzungen der betroffenen Regionalbeiräte zum Ausdruck gebracht haben.

(5) Die TAC für Bestände, für die Mehrjahrespläne erstellt wurden, sollten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Pläne festgesetzt werden. Folglich sind die TAC für südlichen Seehecht, Kaisergranat und Seezunge im westlichen Ärmelkanal, für Hering in den Gewässern westlich von Schottland und für Kabeljau im Kattegat, westlich von Schottland und in der Irischen See nach Maßgabe folgender Verordnungen festzusetzen: Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der südlichen Seehecht- und der Kaisergranatbestände in der Kantabrischen See und westlich der Iberischen Halbinsel¹; Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal²; Verordnung (EG) Nr. 1300/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für den Heringsbestand des Gebietes westlich Schottlands und für die Fischereien, die diesen Bestand befischen³; Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen⁴ („Kabeljau-Plan“). Was jedoch die nördlichen Seehechtbestände (Verordnung (EG) Nr. 811/2004 des Rates vom 21. April 2004⁵) und Seezunge im Golf von Biscaya (Verordnung (EG) Nr. 388/2006 des Rates vom 23. Februar 2006⁶) angeht, so wurden die Mindestziele der einschlägigen Bestandserholungs- und -bewirtschaftungspläne erreicht und es ist daher angezeigt, wissenschaftlichen Empfehlungen zu folgen, um die TAC auf MSY-Niveau zu bringen bzw. gegebenenfalls zu halten.

(6) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TAC der Vorsorgeansatz bei der Bestandsbewirtschaftung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates Anwendung finden.

(7) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten⁷ sind die Bestände festzulegen, für die die dort genannten Maßnahmen gelten.

(8) Wird eine zulässige Gesamtfangmenge (TAC) nur einem einzigen Mitgliedstaat zugewiesen, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags zu ermächtigen, die Höhe der TAC selbst zu beschließen. Es ist sicherzustellen, dass der betreffende Mitgliedstaat bei der Festsetzung der TAC die Grundsätze und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik uneingeschränkt befolgt.

(9) Bei bestimmten TAC sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, Schiffen, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuzuteilen. Ziel solcher Versuche ist es, Fangquotenregelungen zu erproben, d. h. ein System, bei dem alle Fänge angesetzt und auf die Quoten angerechnet werden, um

¹ ABI. L 345 vom 28.12.2005, S. 5.

² ABI. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.

³ ABI. L 344 vom 20.12.2008, S. 6.

⁴ ABI. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

⁵ ABI. L 150 vom 30.4.2004, S. 1.

⁶ ABI. L 65 vom 7.3.2006, S. 1.

⁷ ABI. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Rückwürfe und damit die Verschwendungen verwertbarer Fischereiressourcen auszuschließen. Unkontrollierte Rückwürfe gefährden die Ressourcen und damit den Fortbestand des öffentlichen Gutes Fisch und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik. Die genannten Fangquotenregelungen dagegen stellen einen Anreiz für Fischer dar, bei ihren Einsätzen optimal fangselektiv vorzugehen. Zur Verwirklichung einer rationellen Rückwurfsteuerung müssen bei einer vollständig dokumentierten Fischerei sämtliche Vorgänge auf See erfasst werden und weniger die Anlandungen im Hafen. Die Auflagen, unter denen die Mitgliedstaaten solche zusätzlichen Fangmengen gewähren, müssen daher unter anderem den Einsatz von CCTV-Überwachungskameras vorsehen, verbunden mit einem System von Sensoren (im Folgenden „CCTV-System“). So sollten alle an Bord behaltenen und alle zurückgeworfenen Teilstücke im Einzelnen aufgezeichnet werden können. Eine Beobachterregelung zur Überwachung in Echtzeit an Bord wäre weniger wirksam, weniger zuverlässig und teurer. Folglich ist der Einsatz von CCTV-Systemen Voraussetzung für den Erfolg von Regelungen zur Einschränkung der Rückwürfe, wie etwa vollständig dokumentierten Fischereien. Dies sollte im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹ erfolgen.

- (10) Um zu gewährleisten, dass Versuche vollständig dokumentierter Fischereien tatsächlich eine Bewertung des Potenzials von Fangquotensystemen zur Steuerung der fischereilichen Sterblichkeit der betreffenden Bestände ermöglichen, müssen alle im Rahmen dieser Versuche gefangen Fische, einschließlich der untermaßigen Fische, auf die Gesamtquote des teilnehmenden Schiffes angerechnet werden und muss das Schiff seine Fangtätigkeit einstellen, wenn seine Quote ausgeschöpft ist. Außerdem müssen Quotenübertragungen zwischen Schiffen, die an den vollständig dokumentierten Fischereien teilnehmen, und nicht teilnehmenden Schiffen verhindert werden.
- (11) Für 2013 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005, Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 sowie den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 754/2009 des Rates vom 27. Juli 2009 zur Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008² festgelegt werden.
- (12) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung bedeuten. Die Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingestellt werden.
- (13) Bei der Nutzung der Fangmöglichkeiten ist das geltende EU-Recht uneingeschränkt zu befolgen.
- (14) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der

¹

ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

²

ABl. L 214 vom 19.8.2009, S. 16.

Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik¹, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten. Für diesen Zweck muss festgelegt werden, welche Codes die Mitgliedstaaten verwenden, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter diese Verordnung fallen.

(15) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Erteilung einer Genehmigung für einen einzelnen Mitgliedstaat, seine Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung zu verwalten, die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit oder bei verstärktem Einsatz von Beobachtern sowie in Bezug auf die Festlegung der Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren², ausgeübt werden.

(16) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer der Europäischen Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2013 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2013 gelten sollten. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I **GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND** **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1 *Gegenstand*

1. In dieser Verordnung sind die Fangmöglichkeiten festgelegt, die EU-Schiffen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen zur Verfügung stehen, die nicht über internationale Verhandlungen oder Übereinkünfte reguliert werden.
2. Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen ein:
 - (a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2013;
 - (b) Fischereiaufwandsbeschränkungen im Zeitraum 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2014.

¹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

*Artikel 2
Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für EU-Schiffe.

*Artikel 3
Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (a) „EU-Schiff“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Europäischen Union registriert ist;
- (b) „EU-Gewässer“ die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags aufgeführten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete;
- (c) „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;
- (d) „Quote“ einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten festen Anteil an der TAC;
- (e) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen;
- (f) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 517/2008¹;
- (g) „Fischereiflottenregister der EU“ das von der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 erstellte Register;
- (h) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- (i) „analytische Bewertungen“ eine mengenmäßige Bewertung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Empfehlungen für künftige Fangoptionen abzugeben.

*Artikel 4
Fanggebiete*

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:

¹ Verordnung (EG) Nr. 517/2008 der Kommission vom 10. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates hinsichtlich der Bestimmung der Maschenöffnung und der Messung der Garnstärke von Fangnetzen (ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 5).

- (a) Die ICES (Internationaler Rat für Meeresforschung) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EG) Nr. 218/2009¹;
- (b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- (c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste, im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gníben, von Korshage nach Spøsbyerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- (d) „Einheit 16 des ICES-Untergebiets VII“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

53° 30' N 15° 00' W,

53° 30' N 11° 00' W,

51° 30' N 11° 00' W,

51° 30' N 13° 00' W,

51° 00' N 13° 00' W,

51° 00' N 15° 00' W,

53° 30' N 15° 00' W;

- (e) „Golf von Cadiz“ ist das Gebiet der ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W;
- (f) die CECAF (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) -Gebiete sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009².

¹ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

² Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.)

TITEL II **FANGMÖGLICHKEITEN**

Artikel 5 *TAC und Aufteilung*

Die TAC für EU-Schiffe in EU-Gewässern und bestimmten Nicht-EU-Gewässern und die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 6 *Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TAC*

1. Die TAC für bestimmte Fischbestände werden vom betreffenden Mitgliedstaat beschlossen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.
2. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die TAC in einer Höhe fest, die
 - (a) den Grundsätzen und Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Bestände, und
 - (b) Ergebnis:
 - (i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung, bei der ab 2015 der höchstmögliche Dauerertrag erzielt wird, wenn analytische Bestandsabschätzungen vorliegen;
 - (ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung, wenn keine oder nur unvollständige analytische Bestandsabschätzungen vorliegen.
3. Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2013 folgende Angaben:
 - (a) die beschlossenen TAC;
 - (b) die vom betroffenen Mitgliedstaat gesammelten und ausgewerteten Daten, auf die sich die beschlossenen TAC stützen;
 - (c) Erläuterungen, weshalb die beschlossenen TAC den Anforderungen von Absatz 2 genügen.

Artikel 7 *Zusätzliche Zuteilungen für Schiffe, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen*

1. Bei bestimmten Beständen kann ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, zusätzliche Fangmengen zuteilen. Diese Bestände sind in Anhang I ausgewiesen.

2. Die zusätzlichen Fangmengen, die ein Mitgliedstaat Schiffen unter seiner Flagge für einen bestimmten Bestand zuteilen kann, darf die Obergrenze nach Anhang I als prozentualen Anteil an der dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilten Gesamtquote nicht übersteigen.
3. Die einem Schiff gewährte zusätzliche Fangmenge unterliegt folgenden Bedingungen:
 - (a) Das Schiff setzt CCTV-Überwachungskameras ein, die mit einem System von Sensoren verbunden sind (im Folgenden „CCTV-System“ genannt), um alle Fang- und Verarbeitungstätigkeiten an Bord aufzuzeichnen;
 - (b) die einem Schiff, das an Versuchen der vollständig dokumentierten Fischerei teilnimmt, gewährte zusätzliche Fangmenge darf keine der folgenden Grenzwerte überschreiten:
 - (1) 75 % der nach Schätzung des betreffenden Mitgliedstaats bei Schiffen des betreffenden Typs zu erwartenden Rückwürfe des Bestands;
 - (2) 30 % der Einzelquote des Schiffs vor der Teilnahme an den Versuchen.
 - (c) alle Fänge des Schiffes aus dem Bestand, für den eine zusätzliche Fangmenge gewährt wird, einschließlich untermäßiger Fische gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98, werden auf die Einzelquote des Schiffes angerechnet, die sich aus im Rahmen dieses Artikels gewährten zusätzlichen Fangmengen ergibt;
 - (d) hat ein Schiff seine Einzelzuteilung für einen Bestand ausgeschöpft, muss es jegliche Fangtätigkeiten in dem betreffenden TAC-Bereich einstellen;
 - (e) in den betreffenden Beständen dürfen keine Übertragungen von Einzelquoten oder Teilen davon zwischen Schiffen, die an den Versuchen der vollständig dokumentierten Fischerei teilnehmen, und nicht teilnehmenden Schiffen erfolgen.
4. Unbeschadet von Absatz 3 Buchstabe b Nummer 1 kann ein Mitgliedstaat einem Schiff unter seiner Flagge ausnahmsweise eine zusätzliche Fanquote gewähren, die 75 % der geschätzten Rückwürfe bei Schiffen des betreffenden Typs übersteigt, wenn
 - (a) der Anteil der für den betreffenden Schiffstyp geschätzten Bestandsrückwürfe unter 10 % liegt;
 - (b) die Einbeziehung dieses Schiffstyps für die Bewertung des Potenzials des CCTV-Systems zu Kontrollzwecken wichtig ist;
 - (c) eine Höchstmenge von 75 % der zu erwartenden Rückwürfe bezogen auf alle an den Versuchen beteiligten Schiffe nicht überschritten wird.
5. Bedingen die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 Buchstabe a die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG, so gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Verarbeitung solcher Daten.
6. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Schiff, das an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnimmt, die Bedingungen nach Absatz 3 nicht erfüllt, so macht er die zusätzliche Zuteilung umgehend rückgängig und schließt das Schiff für den Rest des Jahres 2013 von diesen Versuchen aus.

7. Bevor ein Mitgliedstaat die zusätzliche Zuteilung nach den Absätzen 1 bis 6 gewährt, übermittelt er der Kommission folgende Angaben:
 - (a) die Liste der an den Versuchen zur vollständig dokumentierten Fischerei beteiligten Schiffe unter seiner Flagge;
 - (b) technische Angaben zu den an Bord dieser Schiffe installierten Fernüberwachungsausrüstungen;
 - (c) Kapazität, Art und nähere Angaben zu den von diesen Schiffen eingesetzten Fanggeräten;
 - (d) die zu erwartenden Rückwürfe bei den einzelnen Typen der an den Versuchen beteiligten Schiffe;
 - (e) die Gesamtmenge der Fänge aus dem Bestand, für den die betreffende TAC gilt, die diese Schiffe 2012 getätigten haben.
8. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat, der diesen Artikel anwendet, auffordern, seine Bewertung der von den einzelnen Schiffstypen erzeugten Rückwürfe einem wissenschaftlichen Beratungsgremium zur Überprüfung vorzulegen, um die Umsetzung der Anforderungen gemäß Absatz 3 Buchstabe b Nummer 1 zu überwachen. Liegt keine Bewertung zur Bestätigung solcher Rückwürfe vor, trifft der betroffene Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Anforderung zu gewährleisten und setzt die Kommission darüber in Kenntnis.

Artikel 8
Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fänge aus Beständen, für die TAC festgesetzt worden sind, dürfen nur dann an Bord behalten oder angesiedelt werden, wenn

- (a) die Fänge von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigten worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist; oder
- (b) die Fänge Anteil einer EU-Quote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese EU-Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 9
Aufwandsbeschränkungen

Vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014 gelten die Aufwandsbeschränkungen gemäß

- (a) Anhang IIA für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIIa und VIa und den EU-Gewässern von ICES-Division Vb;
- (b) Anhang IIB für die Wiederauffüllung der Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Divisionen VIIIC und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;
- (c) Anhang IIC für die Bewirtschaftung des Seelungenbestands in ICES-Division VIIe.

Artikel 10
Besondere Aufteilungsvorschriften

1. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - (a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten nach Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
 - (b) Neuaufteilungen nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008¹;
 - (c) zusätzliche Anlandungen im Rahmen von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - (d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - (e) Abzüge nach den Artikeln 37, 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
2. Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 11
Schonzeiten

1. Die nachstehenden Arten dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 2013 in der Porcupine Bank nicht gefangen oder an Bord behalten werden: Kabeljau, Butte, Seeteufel, Schellfisch, Wittling, Seehecht, Kaisergranat, Scholle, Pollack, Seelachs, Rochen, Seezunge und Dornhai.
2. Im Sinne dieses Artikels ist die Porcupine Bank das geografische Gebiet, das durch Loxodrome begrenzt wird, die folgende Punkte verbinden:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 27' N	12° 19' W
2	52° 40' N	12° 30' W
3	52° 47' N	12° 39,600' W
4	52° 47' N	12° 56' W

¹ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

5	52° 13,5' N	13° 53,830' W
6	51° 22' N	14° 24' W
7	51° 22' N	14° 03' W
8	52° 10' N	13° 25' W
9	52° 32' N	13° 07,500' W
10	52° 43' N	12° 55' W
11	52° 43' N	12° 43' W
12	52° 38,800' N	12° 37' W
13	52° 27' N	12° 23' W
14	52° 27' N	12° 19' W

3. Abweichend von Absatz 1 ist die Durchfahrt durch die Porcupine Bank mit den im selben Absatz genannten Arten an Bord gemäß Artikel 50 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gestattet.

*Artikel 12
Verbote*

1. Die nachstehenden Arten dürfen von EU-Schiffen nicht gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:
 - (a) Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) und Weißer Hai (*Carcharodon carcharias*) in allen Gewässern;
 - (b) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern, sofern in Anhang I Teil B nichts anderes bestimmt ist;
 - (c) Engelhai (*Squatina squatina*) in EU-Gewässern;
 - (d) Glattrochen (*Dipturus batis*) in den EU-Gewässern der ICES-Division IIa und der ICES-Untergebiete III, IV, VI, VII, VIII, IX und X;
 - (e) Perlrochen (*Raja undulata*) und Bandrochen (*Rostroraja alba*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete VI, VII, VIII, IX und X;
 - (f) Geigenrochen (*Rhinobatidae*) in den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VII, VIII, IX, X und XII;
 - (g) Großer Teufelsrochen (*Manta birostris*) in allen Gewässern.
2. Ungewollt gefangenen Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten wird kein Leid zugefügt. Sie werden umgehend freigesetzt.

*Artikel 13
Datenübermittlung*

Bei der Übermittlung von Daten über angelandete Fänge gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

**TITEL III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Artikel 14
Ausschussverfahren*

1. Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Artikel 9 gilt jedoch ab dem 1. Februar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I: TAC für EU-Schiffe in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten:

- Teil A: Allgemeine Bestimmungen
- Teil B: Kattegat, ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII UND XIV, CECAF-Gebiete (EU-Gewässer), Gewässer Französisch-Guayanas

ANHANG IIA : Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung der Kabeljaubestände im Kattegat, den ICES-Divisionen VIa und VIIa sowie den EU-Gewässern von ICES-Division Vb

ANHANG IIB : Zulässiger Fischereiaufwand für die Wiederauffüllung bestimmter Bestände von südlichem Seehecht und Kaisergranat in den ICES-Divisionen VIIIC und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz

ANNEX IIC : Zulässiger Fischereiaufwand für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands des westlichen Ärmelkanals in ICES-Division VIIe

ANHANG I

TAC FÜR EU-SCHIFFE IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN NACH ARTEN UND GEBIETEN

TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In den Tabellen in Teil B dieses Anhangs sind nach Arten aufgeschlüsselt die TAC und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Alle in diesem Anhang genannten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34.

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete sind, sofern nichts anderes angegeben ist, Bezugnahmen auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Art(en) aufgeführt. Für die Zwecke dieser Verordnung ist nachstehend eine Vergleichstabelle der lateinischen Bezeichnungen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen wiedergegeben.

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Amblyraja radiata</i>	RJR	Atlantischer Sternrochen
<i>Ammodytes spp.</i>	SAN	Sandaale
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx spp.</i>	ALF	Schleimköpfe
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Centrophorus squamosus</i>	GUQ	Blattschuppiger Schlingerhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	CGE	Rote Tiefseekrabbe
<i>Champscephalus gunnari</i>	ANI	Langschnauzen-Eisfisch
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinne
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dalatias licha</i>	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i>	DCA	Schnabeldornhai
<i>Dipturus batis</i>	RJB	Glattrochen
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Antarktischer Seehecht
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Europäische Sardelle
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus pusillus</i>	ETP	Glatter schwarzer Dornhai
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Galeorhinus galeus</i>	GAG	Hundshai
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hippoglossus hippoglossus</i>	HAL	Atlantischer Heilbutt
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lamna nasus</i>	POR	Heringshai
<i>Lepidonotothen squamifrons</i>	NOS	Graue Notothenia
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Raja circularis</i>	RJI	Sandrochen
<i>Raja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Limanda limanda</i>	DAB	Kliesche
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Atlantischer Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Manta birostris</i>	RMB	Großer Teufelsrochen
<i>Martialia hyadesi</i>	SQS	Kalmar
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Europäischer Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergarnat
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Tiefseegarnele
<i>Paralomis</i> spp.	PAI	Kurzschwanzkrebs
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Platichthys flesus</i>	FLE	Flunder
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Psetta maxima</i>	TUR	Steinbutt
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja (Dipturus) nidorosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Gattrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen

Wissenschaftliche Bezeichnung	3-Alpha-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Raja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes spp.</i>	RED	Rotbarsch
<i>Solea solea</i>	SOL	Gemeine Seezunge
<i>Solea spp.</i>	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißen Marlin
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossen-Thun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrele
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißen Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

Die nachstehende Vergleichsliste der gewöhnlichen Bezeichnungen und der lateinischen Namen dient ausschließlich der Information:

Antarktischer Krill	KRI	<i>Euphausia superba</i>
Antarktischer Seehecht	TOA	<i>Dissostichus mawsoni</i>
Arktische Seespinne	PCR	<i>Chionoecetes spp.</i>
Atlantischer Blauer Marlin	BUM	<i>Makaira nigricans</i>
Atlantischer Heilbutt	HAL	<i>Hippoglossus hippoglossus</i>
Atlantischer Sternrochen	RJR	<i>Amblyraja radiata</i>
Bandrochen	RJA	<i>Raja alba</i>
Bastardmakrele	JAX	<i>Trachurus spp.</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Blauer Wittling	WHB	<i>Micromesistius poutassou</i>
Blauleng	BLI	<i>Molva dypterygia</i>
Blondrochen	RJH	<i>Raja brachyura</i>
Butte	LEZ	<i>Lepidorhombus spp.</i>
Chagrinrochen	RJF	<i>Raja fullonica</i>
Chilenische Bastardmakrele	CJM	<i>Trachurus murphyi</i>
Dornhai	DGS	<i>Squalus acanthias</i>
Eberfische	BOR	<i>Caproidae</i>
Europäische Sardelle	ANE	<i>Engraulis encrasiculus</i>
Europäischer Seehecht	HKE	<i>Merluccius merluccius</i>
Fleckrochen	RJM	<i>Raja montagui</i>
Flunder	FLE	<i>Platichthys flesus</i>
Geißelgarnelen	PEN	<i>Penaeus spp.</i>
Gelbschwanzflunder	YEL	<i>Limanda ferruginea</i>
Gemeine Seezunge	SOL	<i>Solea solea</i>
Glattbutt	BLL	<i>Scophthalmus rhombus</i>
Glatter schwarzer Dornhai	ETP	<i>Etomopterus pusillus</i>
Glattrochen	RJB	<i>Dipturus batis</i>
Goldlachs	ARU	<i>Argentina silus</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Graue Notothenia	NOS	<i>Lepidonotothen squamifrons</i>
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Grenadierfische	GRV	<i>Macrourus spp.</i>
Großaugenthun	BET	<i>Thunnus obesus</i>

Großer schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etomopterus princeps</i>	
Großer Teufelsrochen	RMB	<i>Manta birostris</i>	
Hering	HER	<i>Clupea harengus</i>	
Heringshai	POR	<i>Lamna nasus</i>	
Hundshai	GAG	<i>Galeorhinus galeus</i>	
Kabeljau	COD	<i>Gadus morhua</i>	
Kaisergranat	NEP	<i>Nephrops norvegicus</i>	
Kalmar	SQS	<i>Martialia hyadesi</i>	
Kleinäugiger Rochen	RJE	<i>Raja microocellata</i>	
Kliesche	DAB	<i>Limanda limanda</i>	
Kuckucksrochen	RJN	<i>Leucoraja naevus</i>	
Kurzschwanzkrebse	PAI	<i>Paralomis</i> spp.	
Langschnauzen-Eisfisch	ANI	<i>Champscephalus gunnari</i>	
Leng	LIN	<i>Molva molva</i>	
Limande	LEM	<i>Microstomus kitt</i>	
Lodde	CAP	<i>Mallotus villosus</i>	
Lumb	USK	<i>Brosme brosme</i>	
Makrele	MAC	<i>Scomber scombrus</i>	
Nagelrochen	RJC	<i>Raja clavata</i>	
Nördlicher Kalmar	Kurzflossen- Kalmar	SQI	<i>Illex illecebrosus</i>
Perlrochen	RJU	<i>Raja undulata</i>	
Plattfische	FLX	<i>Pleuronectiformes</i>	
Pollack	POL	<i>Pollachius pollachius</i>	
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>	
Raue Scharbe	PLA	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	
Rochen	SRX	<i>Rajiformes</i>	
Rotbarsche	RED	<i>Sebastes</i> spp.	
Rote Tiefseekrabbe	CGE	<i>Chaceon</i> spp.	
Roter Thun	BFT	<i>Thunnus thynnus</i>	
Rotzunge	WIT	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	
Sandaale	SAN	<i>Ammodytes</i> spp.	
Sandrochen	RI	<i>Raja circularis</i>	
Schellfisch	HAD	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	
Schleimköpfe	ALF	<i>Beryx</i> spp.	

Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Scholle	PLE	<i>Pleuronectes platessa</i>
Schwarzbäuchiger Glattrochen	JAD	<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>
Schwarzer Heilbutt	GHL	<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>
Schwarzer Seehecht	TOP	<i>Dissostichus eleginoides</i>
Schwertfisch	SWO	<i>Xiphias gladius</i>
Seelachs	POK	<i>Pollachius virens</i>
Seeteufel	ANF	<i>Lophiidae</i>
Seezunge	SOO	<i>Solea spp.</i>
Sprotte	SPR	<i>Sprattus sprattus</i>
Steinbutt	TUR	<i>Psetta maxima</i>
Stintdorsch	NOP	<i>Trisopterus esmarkii</i>
Südlicher Blauflossen-Thun	SBF	<i>Thunnus maccoyii</i>
Tiefseegarnele	PRA	<i>Pandalus borealis</i>
Weißen Gabeldorsch	HKW	<i>Urophycis tenuis</i>
Weißen Marlin	WHM	<i>Tetrapturus albidus</i>
Wittling	WHG	<i>Merlangius merlangus</i>

TEIL B

KATTEGAT, ICES-GEBIETE I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII
UND XIV, CECAF-GEBIETE (EU-GEWÄSSER), GEWÄSSER FRANZÖSISCH-GUAYANAS

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: I und II (EU- und internationale Gewässer (ARU/1/2.))
Deutschland	22	Vorsorgliche TAC
Frankreich	7	
Niederlande	18	
Vereinigtes Königreich	37	
EU	84	
TAC	84	
Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: III und IV (EU-Gewässer) (ARU/34-C)
Dänemark	843	Vorsorgliche TAC
Deutschland	9	
Frankreich	6	
Irland	6	
Niederlande	40	
Schweden	33	
Vereinigtes Königreich	15	
EU	952	
TAC	952	
Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet: V, VI und VII (EU- und internationale Gewässer) (ARU/567.)
Deutschland	289	Vorsorgliche TAC
Frankreich	6	
Irland	268	
Niederlande	3 023	
Vereinigtes Königreich	212	
EU	3 798	
TAC	3 798	
Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet: IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22- 32 (USK/3A/BCD)
Dänemark	15	Vorsorgliche TAC

Schweden	7
Deutschland	7
EU	29
TAC	29

Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet:	VI, VII und VIII (EU- und internationale Gewässer (BOR/678-))
------	--------------------------------	---------	---

Dänemark	<i>pm</i>	Vorsorgliche TAC
Irland	<i>pm</i>	
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	
EU	<i>pm</i>	

TAC	<i>pm</i>
-----	-----------

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIaS ⁽¹⁾ , VIIb, VIIc (HER/6AS7BC)
------	----------------------------------	---------	---

Irland	<i>pm</i>	Analytische TAC
Niederlande	<i>pm</i>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
EU	<i>pm</i>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC	<i>pm</i>
-----	-----------

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VI Clyde ⁽¹⁾ (HER/06ACL.)
------	----------------------------------	---------	---

Vereinigtes Königreich	Noch nicht festgelegt	⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
EU	Noch nicht festgelegt	⁽³⁾	

TAC	Noch nicht festgelegt	⁽³⁾
-----	-----------------------	----------------

(1) Clyde-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand im Seegebiet nordöstlich einer Linie von Mull of Kintyre nach Corsewall Point.

(2) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIa ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
------	----------------------------------	---------	-------------------------------------

Irland	1 300	Analytische TAC
Vereinigtes Königreich	3 693	

EU 4 993

TAC 4 993

(1) Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIe und VIIf (HER/7EF.)
------	----------------------------------	---------	-----------------------------

Frankreich 392 Vorsorgliche TAC

Vereinigtes
Königreich 392

EU 784

TAC 784

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	VIIg ⁽¹⁾ , VIIh ⁽¹⁾ , VIIj ⁽¹⁾ und VIIk ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
------	----------------------------------	---------	--

Deutschland 191 Analytische TAC

Frankreich 1 062

Irland 14 864

Niederlande 1 062

Vereinigtes
Königreich 21

EU 17 200

TAC 17 200

(1) Dieses Gebiet ist reduziert um das Gebiet mit folgender Abgrenzung:

- im Norden 52° 30' N,
- im Süden 52° 00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

Art:	Europäische Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer (ANE/9/3411))
------	---	---------	--

Spanien 3 998 Vorsorgliche TAC

Portugal 4 362

EU 8 360

TAC 8 360

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
------	---------------------------------	---------	-------------------------

Dänemark	62	⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	1	⁽¹⁾	
Schweden	37	⁽¹⁾	
EU	100	⁽¹⁾	
 TAC	 100	 ⁽¹⁾	

(1) Nur Beifänge, gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote ist nicht gestattet.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIb; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer westlich von 12° 00' W); XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (COD/5W6-14)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC
Deutschland	2		
Frankreich	20		
Irland	8		
Vereinigtes Königreich	32		
EU	62		
 TAC	 62		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIa; Vb (EU-Gewässer und internationale Gewässer östlich von 12° 00' W) (COD/5BE6A)
Belgien	0		Analytische TAC
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Irland	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
 TAC	 0	 ⁽¹⁾	

(1) Kabeljaubeifänge in dem TAC-regulierten Gebiet dürfen angelandet werden, sofern sie pro Fangreihe nicht mehr als 1,5 % des Gesamtfangs an Bord in Lebendgewicht ausmachen.

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIa (COD/07A.)
Belgien	4	Analytische TAC	
Frankreich	10		
Irland	188		
Niederlande	1		
Vereinigtes Königreich	82		
EU	285		
TAC	285		

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIIe-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer (COD/7XAD34)
Belgien	456	Analytische TAC	
Frankreich	7 459	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 479		
Niederlande	2		
Vereinigtes Königreich	804		
EU	10 200		
TAC	10 200		

Art:	Heringshai <i>Lamna nasus</i>	Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana, Kattegat; Skagerrak, I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU-Gewässer); CECAF 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (EU-Gewässer) (POR/3-1234)
Dänemark	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Frankreich	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Deutschland	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Irland	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Spanien	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
EU	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
TAC	<i>pm</i>	⁽¹⁾	

(1) Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (LEZ/2AC4-C)
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	7		
Deutschland	7		
Frankreich	46		
Niederlande	36		
Vereinigtes Königreich	2 716		
EU	2 820		
TAC	2 820		

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (LEZ/56-14)
Spanien	232	Analytische TAC	
Frankreich	904		
Irland	264		
Vereinigtes Königreich	640		
EU	2 040		
TAC		2 040	
Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VII (LEZ/07.)
Belgien	376 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	4 172 ⁽¹⁾	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	5 064 ⁽¹⁾		
Irland	2 302 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 994 ⁽¹⁾		
EU	13 908		
TAC		13 908	

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIa, VIIb, VIIId und VIIe (LEZ/8ABDE.)
Spanien	760	Analytische TAC	
Frankreich	613	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	1 373		
TAC		1 373	

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	VIIIC, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (LEZ/8C3411)
Spanien	822	Analytische TAC	
Frankreich	41		
Portugal	27		
EU	890		
TAC		890	

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (ANF/56-14)
Belgien	149	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	170		
Spanien	159		
Frankreich	1 833		
Irland	415		
Niederlande	144		
Vereinigtes Königreich	1 276		
EU	4 146		
 TAC	 4 146		
Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VII (ANF/07.)
Belgien	2 268	⁽¹⁾⁽²⁾ Vorsorgliche TAC	
Deutschland	253	⁽¹⁾⁽²⁾ Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	901	⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	14 553	⁽¹⁾⁽²⁾	
Irland	1 860	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	294	⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	4 413	⁽¹⁾⁽²⁾	
EU	24 542	⁽¹⁾	
 TAC	 24 542	⁽¹⁾	

(1) Besondere Bedingungen: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe gefangen werden (ANF/*8ABDE).

(2) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIHe (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 002	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	5 574		
EU	6 576		
TAC	6 576		

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	VIIIC, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (ANF/8C3411)
Spanien	1 708	Analytische TAC	
Frankreich	2		
Portugal	340		
EU	2 050		
TAC	2 050		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Vb und VIa (EU- und internationale Gewässer) (HAD/5BC6A.)
Belgien	7	Analytische TAC	
Deutschland	8		
Frankreich	342		
Irland	244		
Vereinigtes Königreich	2499		
EU	3100		
TAC	3100		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIb-k, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HAD/7X7A34)
Belgien	83	⁽¹⁾ Analytische TAC	

Frankreich	5 000	⁽¹⁾	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Irland	1 667	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	750	⁽¹⁾	
EU	7 500	⁽¹⁾	
TAC		7 500	

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	VIIa (HAD/07A.)
------	--	---------	--------------------

Belgien	16	Vorsorgliche TAC
Frankreich	72	
Irland	433	
Vereinigtes Königreich	480	
EU	1001	

TAC	1001	
-----	------	--

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (WHG/56-14)
------	---	---------	--

Deutschland	2	Vorsorgliche TAC
Frankreich	30	
Irland	73	
Vereinigtes Königreich	141	
EU	246	

TAC	246	
-----	-----	--

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIa (WHG/07A.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	5		
Irland	28		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	38		
EU	71		
TAC		71	
Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIIb, VIIc, VIId, VIIe, VIIf, VIIg, VIIh, VIIj und VIIk (WHG/7X7A-C)
Belgien	239	Analytische TAC	
Frankreich	14 700	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Irland	6 812		
Niederlande	120		
Vereinigtes Königreich	2 629		
EU	24 500		
TAC		24 500	

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	VIII (WHG/08.)
Spanien	1 016	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 524		
EU	2 540		
TAC	2 540		

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (WHG/9/3411)
Portugal	Noch nicht festgelegt	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
EU	Noch nicht festgelegt	⁽²⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt	⁽²⁾	
(1)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(2)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.		

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32 (HKE/3A/BCD)
Dänemark	1 033	Analytische TAC	
Schweden	88		
EU	1 121		
TAC	1 121	⁽¹⁾	
(1)	Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 37 200 t für den nördlichen Seehechtbestand.		

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer (HKE/2AC4-C)
Belgien	19		Analytische TAC
Dänemark	755		
Deutschland	87		
Frankreich	167		
Niederlande	43		
Vereinigtes Königreich	235		
EU	1 306		
TAC	1 306	(1)	

(1) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 37 200 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer (HKE/571214)
Belgien	192	^{(1) (3)}	Analytische TAC
Spanien	6 149	⁽³⁾	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	9 495	^{(1) (3)}	
Irland	1 151	⁽³⁾	
Niederlande	124	^{(1) (3)}	
Vereinigtes Königreich	3 749	^{(1) (3)}	
EU	20 860		

TAC 20 860 ⁽²⁾

- (1) Quotenübertragungen auf EU-Gewässer von IIa und IV sind möglich, müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
- (2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 37 200 t für den nördlichen Seehechtbestand.
- (3) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugewiesenen Quote zuweisen.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe

(HKE/*8ABDE)

Belgien	25
Spanien	992
Frankreich	992
Irland	124
Niederlande	12
Vereinigtes Königreich	558
EU	2703

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIIe (HKE/8ABDE.)
Belgien	6 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Spanien	4 281		
Frankreich	9 614		
Niederlande	12 ⁽¹⁾		
EU	13 913		

TAC 13 913 ⁽²⁾

(1) Übertragung der Quote in IIa (EU-Gewässer) und IV möglich. Diese Übertragungen müssen jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden.

(2) Im Rahmen einer Gesamt-TAC von 37 200 t für den nördlichen Seehechtbestand.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

VI und VII; Vb (EU- und internationale Gewässer);
XII und XIV
(internationale Gewässer
(HKE/*57-14)

Belgien	1
Spanien	1 240
Frankreich	2 232
Niederlande	4
EU	3477

Art:	Europäischer Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	VIIIC, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (HKE/8C3411)
Spanien	9 051	Analytische TAC	
Frankreich	869		
Portugal	4 224		
EU	14 144		
 TAC	 14 144		
Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	XII (internationale Gewässer) (BLI/12INT-)
Estland	2 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Spanien	622 ⁽¹⁾		
Frankreich	15 ⁽¹⁾		
Litauen	6 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 ⁽¹⁾		
Sonstige	2 ⁽¹⁾		
EU	652 ⁽¹⁾		
 TAC	 652 ⁽¹⁾		

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Leng	Gebiet:	IIIa; IIIbcd (EU-Gewässer) (LIN/3A/BCD)
	<i>Molva molva</i>		
Belgien	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Dänemark	<i>pm</i>		
Deutschland	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Schweden	<i>pm</i>		
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
EU	<i>pm</i>		
TAC	<i>pm</i>		
(1)	Quote darf nur in den EU-Gewässern der Gebiete IIIa und IIIbcd gefischt werden.		

Art:	Kaisergranat	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (NEP/2AC4-C)
	<i>Nephrops norvegicus</i>		
Belgien	908		Analytische TAC
Dänemark	908		
Deutschland	13		
Frankreich	27		
Niederlande	467		
Vereinigtes Königreich	15 027		
EU	17 350		
TAC	17 350		

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer) (NEP/5BC6.)
Spanien	34	Analytische TAC	
Frankreich	135		
Irland	225		
Vereinigtes Königreich	16 256		
EU	16 650		
 TAC	16 650		
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VII (NEP/07.)
Spanien	1 115 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	4 517 ⁽¹⁾	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Irland	6 851 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	6 093 ⁽¹⁾		
EU	18 576 ⁽¹⁾		
 TAC	18 576 ⁽¹⁾		
(1)	Besondere Bedingung: Davon dürfen nicht mehr als die folgenden Quoten in Einheit 16 des ICES-Untergebiets VII (NEP/*07U16) gefangen werden:		
Spanien		418	
Frankreich		262	
Irland		503	
Vereinigtes Königreich		203	
EU		1 386	

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIId und VIIId (NEP/8ABDE.)
Spanien	192	Analytische TAC	
Frankreich	3008	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	3200	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	3200		
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	VIIId (NEP/08C.)
Spanien	71	Analytische TAC	
Frankreich	3		
EU	74		
TAC	74		
Art:	Kaissergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (NEP/9/3411)
Spanien	62	Analytische TAC	
Portugal	184		
EU	246		
TAC	246		

Art:	Geißelgarnelen <i>Penaeus</i> spp.		Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch festgelegt	nicht	⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
EU	Noch festgelegt	nicht	⁽²⁾⁽³⁾	
TAC	Noch festgelegt	nicht	⁽²⁾⁽³⁾	
(1) Artikel 6 dieser Verordnung gilt.				
(2) Fangverbot für Garnelen <i>Penaeus subtilis</i> und <i>Penaeus brasiliensis</i> in Wassertiefen von weniger als 30 m.				
(3) Dieselbe Menge wie nach Fußnote 1.				

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (PLE/56-14)
Frankreich	15	Vorsorgliche TAC	
Irland	202		
Vereinigtes Königreich	337		
EU	554		
TAC	554		

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIa (PLE/07A.)
Belgien	83	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	36		
Irland	651		
Niederlande	25		
Vereinigtes Königreich	832		
EU	1627		
 TAC	 1627		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (PLE/7BC.)
Frankreich	12	Vorsorgliche TAC Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Irland	50		
EU	62		
 TAC	 62		
Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIId und VIIe (PLE/7DE.)
Belgien	874	Analytische TAC	
Frankreich	2 914		
Vereinigtes Königreich	1 554		
EU	5 342		
 TAC	 5 342		

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 1 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen.

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIIf und VIIg (PLE/7FG.)
Belgien	74	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	135		
Irland	21		
Vereinigtes Königreich	70		
EU	300		
		TAC	300

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIIh, VIIj und VIIk (PLE/7HJK.)
Belgien	7	Analytische TAC	
		Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	14		
Irland	50		
Niederlande	28		
Vereinigtes Königreich	14		
EU	113		
		TAC	113

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (PLE/8/3411)
Spanien	53	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	210		
Portugal	53		
EU	316		
TAC	316		
Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (POL/56-14)
Spanien	6	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	190		
Irland	56		
Vereinigtes Königreich	145		
EU	397		
TAC	397		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VII (POL/07.)
Belgien	420	Vorsorgliche TAC	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Spanien	25		
Frankreich	9 667		
Irland	1 030		
Vereinigtes Königreich	2 353		
EU	13 495		
 TAC	 13 495		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (POL/8ABDE.)
Spanien	202	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	984		
EU	1 186		
 TAC	 1 186		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	VIIIf (POL/08C.)
Spanien	166	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	19		
EU	185		
 TAC	 185		

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POL/9/3411)
Spanien	218 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	8 ⁽¹⁾		
EU	226 ⁽¹⁾		
TAC	226		

(1) Besondere Bedingung: wovon bis zu 5 % in den EU-Gewässern von VIIlc (POL/*08C.) gefangen werden dürfen.

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet	VII, VIII, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) (POK/7/3411)
Belgien	7	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 505	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Irland	752		
Vereinigtes Königreich	410		
EU	2 674		
TAC	2 674		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer (SRX/2AC4-C)
Belgien	<i>pm</i>	(1) (2) (3)	Vorsorgliche TAC
Dänemark	<i>pm</i>	(1) (2) (3)	
Deutschland	<i>pm</i>	(1) (2) (3)	
Frankreich	<i>pm</i>	(1) (2) (3)	
Niederlande	<i>pm</i>	(1) (2) (3)	
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	(1) (2) (3)	
EU	<i>pm</i>	(1) (3)	
TAC	<i>pm</i>	(3)	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR2AC4-C) sind getrennt zu melden.		
(2)	Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreihe nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von 15 m über alles.		
(3)	Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	IIIa (EU-Gewässer) (SRX/03A-C.)
Dänemark	<i>pm</i>	⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC
Schweden	<i>pm</i>	⁽¹⁾⁽²⁾	
EU	<i>pm</i>	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	<i>pm</i>	⁽²⁾	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/2AC4-C), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR2AC4-C) sind getrennt zu melden.		
(2)	Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Art wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIa, VIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/67AKXD)
Belgien	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	Vorsorgliche TAC
Estland	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	Artikel 11 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
Deutschland	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
Irland	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
Litauen	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
Niederlande	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
Portugal	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
Spanien	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
EU	<i>pm</i>	^{(1) (2) (3)}	
TAC	<i>pm</i>	⁽²⁾	
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyuran</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/67AKXD), Sandrochen (<i>Raja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Raja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.		
(2)	Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>), Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>), Schwarzbäuchigen Glattrochen (<i>Raja (Dipturus) nidarosiensis</i>) und Bandrochen (<i>Raja alba</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		
(3)	Besondere Bedingungen: Davon dürfen bis zu 5 % im Gebiet VIId (EU-Gewässer) (SRX/*07D.) gefangen werden.		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIIId (EU-Gewässer) (SRX/07D.)
Belgien	<i>pm</i> (1) (2) (3)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	<i>pm</i> (1) (2) (3)		
Niederlande	<i>pm</i> (1) (2) (3)		
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i> (1) (2) (3)		
EU	<i>pm</i> (1) (2) (3)		
TAC	<i>pm</i> (2)		
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/07D.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/07D.) und Atlantischem Sternrochen (<i>Amblyraja radiata</i>) (RJR/07D.) sind getrennt zu melden.		
(2)	Gilt nicht für Glattrochen (<i>Dipturus batis</i>) und Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.		
(3)	Besondere Bedingung: Davon dürfen bis zu 5 % in den Gebieten VIIa, VIIb, VIIa-c und VIIe-k (EU-Gewässer) (SRX/*67AKD) gefangen werden.		

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	VIII und IX (EU-Gewässer) (SRX/89-C.)
Belgien	<i>pm</i>	^{(1) (2)}	Vorsorgliche TAC
Frankreich	<i>pm</i>	^{(1) (2)}	
Portugal	<i>pm</i>	^{(1) (2)}	
Spanien	<i>pm</i>	^{(1) (2)}	
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	^{(1) (2)}	
EU	<i>pm</i>	^{(1) (2)}	
		<i>pm</i>	
TAC	<i>pm</i>	⁽²⁾	

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja Naevus*) (RJN/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja Undulata*), Glattrochen (*Dipturus batis*) und Bandrochen (*Rostroraja Alba*). Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Aussetzen von Tieren dieser Art erleichtern.

Art:	Gemeine Seezung <i>Solea solea</i>	Gebiet:	IIIa; EU-Gewässer Teilgebiete 22-32 (SOL/3A/BCD)
Dänemark	470	Analytische TAC	
Deutschland	27	⁽¹⁾	
Niederlande	45	⁽¹⁾	
Schweden	18		
EU	560		
TAC	560	⁽²⁾	

(1) Auf diese Quote darf nur in den EU-Gewässern von Gebiet IIIa und Teilgebieten 22-32 gefischt werden.

(2) Besondere Bedingungen: Davon dürfen nicht mehr als 496 t im Gebiet IIIa gefangen werden.

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VI; Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (SOL/56-14)
------	--	---------	--

Irland 38 Vorsorgliche TAC

Vereinigtes Königreich 10

EU 48

TAC 48

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIa (SOL/07A.)
------	--	---------	--------------------

Belgien 31 Analytische TAC

Frankreich 0 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Irland 7

Niederlande 9

Vereinigtes Königreich 13

EU 60

TAC 60

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIb und VIIc (SOL/7BC.)
------	--	---------	-----------------------------

Frankreich 6 Vorsorgliche TAC

Irland 29 Artikel 11 dieser Verordnung gilt.

EU 35

TAC 35

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIId (SOL/07D.)
Belgien	1 292	Analytische TAC	
Frankreich	2 585		
Vereinigtes Königreich	923		
EU	4 800		
 TAC	 4 800		
Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIe (SOL/07E.)
Belgien	32 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	337 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	525 ⁽¹⁾		
EU	894		
 TAC	 894		

(1) Zusätzlich zu dieser Quote kann ein Mitgliedstaat gemäß den Bedingungen des Artikels 7 dieser Verordnung Schiffen, die an Versuchen vollständig dokumentierter Fischereien teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 5 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuweisen

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIf und VIIg (SOL/7FG.)
Belgien	688	Analytische TAC	
Frankreich	69		
Irland	34		
Vereinigtes Königreich	309		
EU	1 100		
 TAC	 1 100		
Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIh, VIIj und VIIk (SOL/7HJK.)
Belgien	28	Analytische TAC	
		Artikel 11 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	56		
Irland	153		
Niederlande	45		
Vereinigtes Königreich	56		
EU	338		
 TAC	 338		

Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIIa und VIIIb (SOL/8AB.)
Belgien	37	Analytische TAC	
Spanien	7		
Frankreich	2 750		
Niederlande	206		
EU	3 000		
 TAC	 3 000		
Art:	Seezunge <i>Solea</i> spp.	Gebiet:	VIIIc, VIIId, VIIHe, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU- Gewässer) (SOO/8CDE34)
Spanien	323	Vorsorgliche TAC	
Portugal	535		
EU	858		
 TAC	 858		

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	VIIId und VIIe (SPR/7DE.)
Belgien	21	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	1 339		
Deutschland	21		
Frankreich	288		
Niederlande	288		
Vereinigtes Königreich	2 163		
EU	4 120		
 TAC	 4 120		
Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	IIIa (EU-Gewässer) (DGS/03A-C.)
Dänemark	<i>pm</i>	Analytische TAC	
Schweden	<i>pm</i>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
EU	<i>pm</i>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
 TAC	 <i>pm</i>		

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>		Gebiet:	IIa und IV (EU-Gewässer) (DGS/2AC4-C)
Belgien	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Analytische TAC	
Dänemark	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	<i>pm</i>	⁽¹⁾		
Niederlande	<i>pm</i>	⁽¹⁾		
Schweden	<i>pm</i>	⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	⁽¹⁾		
EU	<i>pm</i>	⁽¹⁾		
TAC	<i>pm</i>	⁽¹⁾		
(1)	Fänge mit Langleinen von Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Blattschuppigem Schlingerhai (<i>Centrophorus squamosus</i>), Großem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus princeps</i>), Glattem schwarzem Dornhai (<i>Etmopterus pusillus</i>), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>) und Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt			

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (DGS/15X14)
Belgien	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	<i>pm</i>	⁽¹⁾	Artikel 11 dieser Verordnung gilt..
Irland	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Niederlande	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Portugal	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
EU	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
TAC	<i>pm</i>	⁽¹⁾	
(1)	Fänge mit Langleinen von Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>), Schokoladenhai (<i>Dalatias licha</i>), Schnabeldornhai (<i>Deania calcea</i>), Blattschuppiger Schlingerhai (<i>Centrophorus squamosus</i>), Großem schwarzem Dornhai (<i>Etomopterus princeps</i>), Glattem schwarzem Dornhai (<i>Etomopterus pusillus</i>), Portugiesenhai (<i>Centroscymnus coelolepis</i>) und Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>) sind eingeschlossen. Ungewollt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt. Die Fische werden umgehend freigesetzt.		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	VIIIc (JAX/08C.)
Spanien	<i>pm</i> ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Frankreich	<i>pm</i> ⁽¹⁾ ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	<i>pm</i>		
EU	<i>pm</i>		
TAC	<i>pm</i>		
(1)	Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ¹ nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet IX übertragen werden (JAX/*09.).		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	IX (JAX/09.)
Spanien	7 762 ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Portugal	22 238 ⁽¹⁾⁽²⁾		
EU	30 000		
TAC	30 000		
(1)	Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(2)	Bis zu 5 % dieser Quote dürfen auf das Gebiet VIIIc übertragen werden (JAX/*08C.).		

¹ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (Abl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	X; CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt	^{(2) (3)}	Vorsorgliche TAC
EU	Noch nicht festgelegt	⁽⁴⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt	⁽⁴⁾	
(1)	Gewässer um die Azoren.		
(2)	Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(3)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(4)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)
Portugal	Noch nicht festgelegt	^{(2) (3)}	Vorsorgliche TAC
EU	Noch nicht festgelegt	⁽⁴⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt	⁽⁴⁾	
(1)	Gewässer um Madeira.		
(2)	Hiervon dürfen unbeschadet Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nur maximal 5 % Bastardmakrelen eine Größe von 12 bis 14 cm aufweisen. Zur Kontrolle dieser Menge wird das Anlandegewicht mit dem Koeffizienten 1,20 (Umrechnungsfaktor) multipliziert.		
(3)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(4)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 3.		

Art:	Bastardmakrele <i>Trachurus</i> spp.	Gebiet:	CECAF (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)
Spanien	Noch nicht festgelegt	⁽²⁾	Precautionary TAC
EU	Noch nicht festgelegt	⁽³⁾	
TAC	Noch nicht festgelegt	⁽³⁾	
(1)	Gewässer um die Kanarischen Inseln.		
(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
(3)	Dieselbe Menge wie nach Fußnote 2.		

ANHANG IIA

ZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER KABELJAUBESTÄNDE IM KATTEGAT, IN DEN ICES-GEBIETEN VIa UND VIIa SOWIE DEN EU-GEWÄSSERN VON ICES-GEBIET Vb

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1.** Dieser Anhang gilt für EU-Schiffe, die eines der unter Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 genannten Fanggeräte mitführen oder einsetzen und sich in einem der unter Nummer 2 desselben Anhangs genannten geografischen Gebiete aufhalten.
- 1.2.** Dieser Anhang gilt nicht für Schiffe mit einer Gesamtlänge von weniger als 10 Metern über alles. Diese Schiffe brauchen keine Fanggenehmigungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Mithilfe geeigneter Stichprobenverfahren schätzen die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischereiaufwand dieser Schiffe nach den Aufwandsgruppen, zu denen die Schiffe gehören. Im Jahr 2013 holt die Kommission wissenschaftliche Gutachten ein, um die Entwicklung des Fischereiaufwands dieser Schiffe zu bewerten, damit diese künftig in die Aufwandsregelung einbezogen werden können.

2. REGULIERTES FANGGERÄT UND GEOGRAFISCHE GEBIETE

Dieser Anhang gilt für die Fanggerätegruppen gemäß Nummer 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 und für die Gruppen von geografischen Gebieten gemäß Nummer 2 Buchstaben a, c und d desselben Anhangs.

3. GENEHMIGUNGEN

Ein Mitgliedstaat, dem dies für die nachhaltige Umsetzung dieser Aufwandsregelung angezeigt erscheint, erteilt Schiffen unter seiner Flagge, für die bisher keine Fangtätigkeit dieser Art nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät in den Gebieten, für die der vorliegende Anhang gilt, es sei denn, er stellt sicher, dass in den betreffenden Gebieten gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4. HÖCHSTZULÄSSIGER FISCHEREIAUFWAND

- 4.1. Der höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 für den Bewirtschaftungszeitraum 2013, d. h. vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014, ist, aufgeschlüsselt nach Aufwandsgruppen und Mitgliedstaaten, in Anlage 1 dieses Anhangs festgelegt.
- 4.2. Der jährliche höchstzulässige Fischereiaufwand gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003¹ berührt nicht den in diesem Anhang festgelegten höchstzulässigen Fischereiaufwand.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

5. VERWALTUNG

- 5.1. Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 4 und den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sowie den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- 5.2. Ein Mitgliedstaat kann für die Zuteilung des gesamten oder eines Teils des höchstzulässigen Fischereiaufwands an einzelne Schiffe oder Gruppen von Schiffen Bewirtschaftungszeiträume festlegen. In diesem Fall wird die Anzahl Tage oder Stunden, an denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, von dem betreffenden Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festgelegt. Innerhalb der einzelnen Bewirtschaftungszeiträume kann der betreffende Mitgliedstaat den Aufwand zwischen einzelnen Schiffen oder Schiffsgruppen neu aufteilen.
- 5.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb eines Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so berechnet er weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 5.1. Der betreffende Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

6. FICHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Für die Kabeljaubewirtschaftung ist unter dem in diesem Artikel genannten geografischen Gebiet jedes der unter Nummer 2 dieses Anhangs genannten Gruppen von geografischen Gebieten zu verstehen.

7. ÜBERMITTLUNG DER EINSCHLÄGIGEN DATEN

In Übereinstimmung mit den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten zu dem Fischereiaufwand, den ihre Schiffe betrieben haben. Diese Daten werden über das Fischereidatenaustauschsystem oder ein anderes von der Kommission eingesetztes künftiges Datenerhebungssystem übermittelt.

Anhang IIA – Anlage 1

Höchstzulässiger Fischereiaufwand in Kilowatt-Tagen

Geografisches Gebiet:	Reguliertes Fanggerät	DK	DE	SE
(a) Kattegat	TR1	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	TR2	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	TR3	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	BT1	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	BT2	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	GN	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	GT	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	LL	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	FR	IE	NL	UK
(c) ICES-Bereich VIIa	TR1	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	TR2	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	TR3	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	BT1	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	BT2	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	GN	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	GT	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	LL	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>

Geografisches Gebiet	Reguliertes Fanggerät	BE	DE	ES	FR	IE	UK
(d) ICES-Gebiet VIa und EU-Gewässer von ICES-Gebiet Vb	TR1	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	TR2	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	TR3	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	BT1	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	BT2	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	GN	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	GT	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>
	LL	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>	<i>pm</i>

ANHANG IIB

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER WIEDERAUFFÜLLUNG
BESTIMMTER BESTÄNDE VON SÜDLICHES SEEHECHT
UND KAISERGRANAT
IN DEN ICES-GEBIETEN VIIIc UND IXa MIT AUSNAHME DES GOLFS VON CADIZ

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr oder Grundlangleinen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 mitführen oder einsetzen und sich in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz aufhalten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gilt Folgendes:

- (a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden Fanggerätkatgorien:
 - (i) Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von 32 mm oder mehr und
 - (ii) Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von 60 mm oder mehr und Grundlangleinen;
- (b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede Kategorie von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- (c) „Gebiet“ sind die ICES-Gebiete VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cadiz;
- (d) "Bewirtschaftungszeitraum 2013" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014;
- (e) "besondere Bedingungen" sind die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1.** Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Schiffen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2012 — unter Ausschluss der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Schiffen — keine Fangtätigkeit in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für Fangtätigkeiten mit reguliertem Fanggerät, es sei denn, es wird sichergestellt, dass in diesem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2.** Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 11 oder 12 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

- 5.1. Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2013 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.
- 5.2. Kann ein Schiff nachweisen, dass seine Seehechtfänge weniger als 4 % des Lebendgewichts der auf einer Fangreise insgesamt getätigten Fänge ausmachen, so kann der Flaggenmitgliedstaat dieses Schiffes davon absehen, die für die betreffende Fangreise aufgewendeten Tage auf See auf die Höchstanzahl Tage auf See gemäß Tabelle I anzurechnen.

6. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE FESTSETZUNG DER HÖCHSTANZAHL TAGE

- 6.1. Bei der Festsetzung der Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, finden die folgenden besonderen Bedingungen im Einklang mit Tabelle I Anwendung:
 - (a) Das betreffende Schiff hat im Jahr 2010 oder 2011 insgesamt weniger als 5 Tonnen Seehecht (in Lebendgewicht) angelandet, und

(b) das betreffende Schiff hat im Jahr 2010 oder 2011 insgesamt weniger als 2,5 Tonnen Kaisergranat (in Lebendgewicht) angelandet.

6.2. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die besonderen Bedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2013 nicht mehr als 5 Tonnen Lebendgewicht Seehecht und insgesamt nicht mehr als 2,5 Tonnen Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.

6.3. Erfüllt ein Schiff eine dieser Bedingungen nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seinen Anspruch auf die zusätzlichen Tage, die an die Einhaltung der Sonderbedingung geknüpft sind.

6.4. Die besonderen Bedingungen gemäß Nummer 6.1 können von einem Schiff auf ein oder mehr Ersatzschiffe in derselben Flotte übertragen werden, sofern das Ersatzschiff ähnliches Fanggerät einsetzt und in keinem Jahr seit Aufnahme seiner Fangtätigkeit mehr Seehecht oder Kaisergranat als unter Nummer 6.1 angegeben angelandet hat.

Tabelle I			
Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Jahr nach Fanggeräten			
Besondere Bedingung	Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
	Grundschieleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	ES	pm
		FR	pm
		PT	pm
6.1(a) und 6.1(b)	Grundschieleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von ≥ 32 mm, Kiemennetze mit einer Maschenöffnung von ≥ 60 mm und Grundlangleinen	Unbegrenzt	

7. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

7.1. Die Mitgliedstaaten können ihre Aufwandszuteilungen über eine Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten und besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I betroffenen Schiffen gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät und für die besonderen Bedingungen wird nicht überschritten.

7.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind und gegebenenfalls die besonderen Bedingungen erfüllen. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 7.1. erhalten würde. Ist die Zahl der Tage nach Tabelle I unbegrenzt, beträgt sie für die Zwecke der Berechnung für das betreffende Schiff 360.

7.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für das regulierte Fanggerät und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- (a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
- (b) Fangaufzeichnungen dieser Schiffe für die Jahre 2010 und 2011, aus denen die Fangzusammensetzung gemäß den besonderen Bedingungen unter Nummer 6.1 Buchstabe a oder b hervorgeht, wenn die Schiffe für diese Sonderbedingungen in Betracht kommen;
- (c) Anzahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Anzahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 7.1 Anspruch hätte.

7.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 7 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 7.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

8. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

8.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit zwischen dem 1. Februar 2012 und dem 31. Januar 2013 gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

8.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die das regulierte Fanggerät verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die dieses Fanggerät im selben Jahr verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S.1).

8.3. Die Nummern 8.1. und 8.2. gelten nicht, wenn ein Schiff gemäß Nummer 3 oder Nummer 6.4. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

8.4. Ein Mitgliedstaat, der von Nummer 8.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2013 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe und die besonderen Bedingungen gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- (a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
- (b) von diesen Schiffen 2003 ausgeübte Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See entsprechend der Fanggerätgruppe und gegebenenfalls der besonderen Bedingungen.

8.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

8.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2013 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen. Die Zuweisung zusätzlicher Tage von einem stillgelegten Schiff, auf das eine der in Nummer 6.1. Buchstabe a oder b genannten Sonderbedingungen zutraf, auf ein Schiff, das weiterhin aktiv ist und diese Sonderbedingung nicht erfüllt, ist nicht zulässig.

8.7. Weist die Kommission im Bewirtschaftungszeitraum 2013 aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I aufgeführt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2014 entsprechend berichtet.

9. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON BEOBACHTERN

9.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008¹ und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.

¹ Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1.)

- 9.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 9.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 9.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 9.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5.1. für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkten Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- 9.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV

VERWALTUNG

10. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2166/2005 und den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

11. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 11.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 11.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.
- 11.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 10. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Fischereiaufwand im Gebiet durch ein Schiff zu verhindern, das seine Aufenthalte im Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

KAPITEL V

TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
 - 12.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.
 - 12.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 12.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffes, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2010 und 2011 im Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
 - 12.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 12.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

- 12.4. Die Übertragung von Tagen ist nur zwischen Schiffen zulässig, die über eine Zuteilung von Fangtagen ohne Sonderbedingungen verfügen.
- 12.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

13. **ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER FLAGGEN VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN**

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf Schiffe unter ihrer Flagge zu übertragen, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1., 4.2. und 12 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

14. FICHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

15. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen zusammen.

16. ÜBERMITTLUNG DER EINSCHLÄGIGEN DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 15 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2012 und 2013 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II			
Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Mitgliedstaat	Fangerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III			
Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ¹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3- ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012 oder 2013
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

¹

Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Tabelle IV																
Meldeformat für Angaben zum Schiff																
Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichen	Dauer des Gewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät			Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte			Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte			Anzahl Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden			
(1)	(2)	(3)	(4)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	(9)
				(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(8)	(8)

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ¹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist.
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 ²
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: TR = Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze ≥ 32 mm GN = Kiemennetze ≥ 60 mm LL = Langleinen

¹ Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

² Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen (ABl. L 132 vom 21.5.1987, S. 9).

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ¹ L(links)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6)Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	2	L	Angabe, welche der besonderen Bedingungen gemäß Anhang IIB Nummer 6.1. (a) oder (b) gegebenenfalls zutrifft
(7)Verfügbare Tage für den Einsatz dieser Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIB für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8)Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben

ANHANG IIC

FISCHEREIAUFWAND IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL ICES-GEBIET VIIe

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für EU-Schiffe mit einer Länge über alles ab 10 Metern, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 mitführen oder einsetzen und sich im ICES-Gebiet VIIe aufhalten. Im Sinne dieses Anhangs gilt eine Bezugnahme auf den Bewirtschaftungszeitraum 2013 für den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014.
- 1.2. Fischereifahrzeuge, die stationäre Netze mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr verwenden und deren Fänge an Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre nach ihren Fangaufzeichnungen auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - (a) ihre Seezungenfänge auch im Bewirtschaftungszeitraum 2013 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;

- (b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen; und
- (c) der betreffende Mitgliedstaat der Kommission zum 31. Juli 2013 und 31. Januar 2014 Bericht erstattet über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Schiffe für die drei vorangegangenen Jahre sowie über die 2013 getätigten Seezungenfänge.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, sind die betreffenden Schiffe mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden Fanggerätkategorien:
 - (i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
 - (ii) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Trammelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von höchstens 220 mm.
- (b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede Kategorie von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
- (c) „Gebiet“ ist das ICES-Gebiet VIIe;
- (d) "Bewirtschaftungszeitraum 2013" ist der Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der EU registrierte EU-Schiffe unter seiner Flagge, die reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, höchstens die in Kapitel III dieses Anhangs angegebene Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets verbringen.

KAPITEL II

GENEHMIGUNGEN

4. ZUGELASSENE SCHIFFE

- 4.1 Ein Mitgliedstaat genehmigt keinen Fischfang mit reguliertem Fanggerät in dem Gebiet durch Schiffe unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2012 keine Fangtätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden kann, es sei denn er stellt sicher, dass gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2 Schiffe, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für dieses Fanggerät mindestens dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3 Ein Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der im Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf im Gebiet nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Schiff wurden gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See übertragen.

KAPITEL III

ZAHL DER EU-SCHIFFEN ZUGEWIESENEN TAGE IM GEBIET

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im Bewirtschaftungszeitraum 2013 einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I	
Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage
Baumkuren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	164
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	164

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Die Mitgliedstaaten dürfen im Bewirtschaftungszeitraum 2013 ihre Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung dürfen sie jedem von den regulierten Fanggeräten gemäß Tabelle I betroffenen Schiffen gestatten, sich im Gebiet während einer Höchstanzahl von Tagen aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Diese Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen aller Schiffe unter der Flagge des Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Schiffs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1. erhalten würde.
- 6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
 - (a) Liste der zum Fischfang zugelassenen Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;

(b) Zahl der Tage auf See, an denen jedes Schiff nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und Zahl der Tage auf See, auf die das Schiff nach Anwendung von Nummer 6.1. Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen nach Nummer 6 erfüllt sind, und kann dann gegebenenfalls dem Mitgliedstaat gestatten, von der unter Nummer 6.1. genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. **ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT**

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit seit dem 1. Januar 2004 entweder gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006²⁶ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008²⁷ kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, an denen sich Schiffe unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen kann die Kommission von Fall zu Fall über den Antrag eines Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und ausreichend begründet einreicht. In diesem schriftlichen Antrag wird jedes betroffene Schiff ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S.1).

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Schiffe, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Schiffe, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient dann mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugewiesen worden wären. Ergibt diese Berechnung nur Teile von Tagen, so wird auf ganze Tage auf- oder abgerundet, je nachdem, ob sich mehr oder weniger als ein halber Tag ergibt.

7.3. Die Nummern 7.1. und 7.2. finden keine Anwendung, wenn ein Schiff nach Nummer 4.2. ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

7.4. Ein Mitgliedstaat, der von einer Zuweisung gemäß Nummer 7.1. Gebrauch machen will, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2013 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

- (a) Liste der stillgelegten Schiffe unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der EU (CFR-Nummer) und ihrer Maschinenleistung;
- (b) die von diesen Schiffen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

- 7.5. Auf der Grundlage eines solchen Antrags eines Mitgliedstaats kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 hinausgehende zusätzliche Anzahl von Tagen mittels Durchführungsrechtsakten zuweisen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- 7.6. Der Mitgliedstaat kann diese zusätzlichen Tage auf See im Bewirtschaftungszeitraum 2013 auf alle oder einige der in der Flotte verbliebenen Schiffe umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen.
- 7.7. Ein Mitgliedstaat darf zusätzliche Tage, die ihm bereits zuvor von der Kommission infolge der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen zugewiesen worden sind, im Bewirtschaftungszeitraum 2013 nicht erneut umverteilen, es sei denn, die Kommission hat beschlossen, dass die zusätzliche Anzahl von Tagen anhand der aktuellen Fanggerätgruppen und Begrenzungen der Tage auf See neu bewertet wird. Ein Mitgliedstaat, der eine Neubewertung der Anzahl Tage beantragt hat, ist bis auf weiteres befugt, 50 % der zusätzlichen Anzahl Tage neu zu verteilen, bis die Kommission ihre Entscheidung getroffen hat.

8. ZUWEISUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON BEOBACHTERN

- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft durchgeführten verstärkten Beobachterprogramm drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2013 und dem 31. Januar 2014 zuweisen, an denen sich die Schiffe mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm ist gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet und geht über die Vorschriften zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinaus.
- 8.2. Die Beobachter müssen vom Eigner, vom Schiffskapitän und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuweisungen nach Nummer 8.1. Gebrauch machen will, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

- 8.4. Auf der Grundlage dieser Beschreibung kann die Kommission nach Anhörung des STECF mittels Durchführungsrechtsakten dem betreffenden Mitgliedstaat eine zusätzliche Anzahl von Tagen zuweisen, die über die Zahl von Tagen gemäß Nummer 5 für den betreffenden Mitgliedstaat sowie für die Schiffe, das Gebiet und die Fanggerätgruppe, für die das verstärkten Beobachterprogramm gilt, hinausgeht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- 8.5. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

KAPITEL IV **VBEWIRTSCHAFTUNG**

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 10.1. Die Mitgliedstaaten können die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ermessen festgelegt.
- 10.3. Legt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Schiffe unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Der Mitgliedstaat weist der Kommission auf Verlangen nach, welche Vorsorgemaßnahmen er getroffen hat, um eine übermäßige Aufwand-Inanspruchnahme im Gebiet aufgrund eines Schiffs zu verhindern, das seinen Aufenthalt in dem Gebiet vor Ablauf eines Zeitraums von 24 Stunden beendet.

KAPITEL V **TAUSCH VON AUFWANDSZUTEILUNGEN**

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS
 - 11.1. Ein Mitgliedstaat kann den Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Schiff unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Schiffes, das die Tage erhält, geringer ist als oder gleich wie das Produkt aus übertragenen Tagen und Maschinenleistung des Schiffes, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Schiff im Fischereiflottenregister der EU angegeben ist.

- 11.2. Die Gesamtzahl der gemäß Nummer 11.1. übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Schiffs, das die Tage abgibt, darf nicht höher ausfallen als die durchschnittliche Anzahl Tage, die das abgebende Schiff laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Schiffes in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1. ist zwischen Schiffen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Die Mitgliedstaaten übermitteln auf Verlangen der Kommission Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben können von der Kommission mittels Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN SCHIFFEN UNTER FLAGGEN VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeugen unter ihrer jeweiligen Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im selben Gebiet auf andere Schiffe zu übertragen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen, sofern die Bestimmungen unter den Nummern 4.2., 4.4., 5, 6 und 10 entsprechend eingehalten werden. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission zunächst vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Quoten mit.

KAPITEL VI

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Schiffe, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage herangezogen werden, die in dem in diesem Anhang genannten Gebiet verbracht werden, stellen die Mitgliedstaaten jedes Quartal die Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Schiffe, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Schiffen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Schiffe in Kilowatt-Tagen zusammen.

15. ÜBERMITTLUNG DER EINSCHLÄGIGEN DATEN

Auf Anfrage der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Verlangen detaillierte Angaben zum zugewiesenen und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2012 und 2013 oder Teile dieser Zeiträume im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II			
Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Mitgliedstaat	Fanggerät	Jahr	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III			
Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Jahren			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ²⁸ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren \geq 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm
(3) Jahr	4		entweder 2006 oder 2007 oder 2008 oder 2009 oder 2010 oder 2011 oder 2012 oder 2013
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres

²⁸

Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle IV																
Meldeformat für Angaben zum Schiff																
Mitgliedstaat	C F R	Ä u ß er e K e n n z ei c h e n	Dauer des Be wir tsc haft ung szei trau ms	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ²⁹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) CFR	12		Nummer des Fischereiflottenregisters der EU (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (9 Zeichen) Eine Zeichenkette mit weniger als 9 Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1381/87
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetz < 220 mm TN = Trammelnetze oder Verwickelnetz < 220 mm

²⁹

Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.

Tabelle V			
Datenformat für schiffsbezogene Angaben			
Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/ Ziffern	Ausrichtung ²⁹ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(6)Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Schiff gemäß Anhang IIC für das gewählte Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(8)Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Schiff tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(9) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben